Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 28. September 2023 bis 30. Oktober 2023
Vorprüfung vom 12. Dezember 2023 bis 27. Juni 2024

Publikation im amtl. Anzeiger vom ... 2024 + ... 2024
Publikation im Amtsblatt
des Kantons Bern vom ... 2024 + ... 2024
Öffentliche Auflage vom ... 2024 bis ... 2024

Einspracheverhandlungen vom ...
Erledigte Einsprachen: ...
Unerledigte Einsprachen: ...
Rechtsverwahrungen: ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...
Namens der Gemeinde

Der Präsident: Peter Zumbrunn:

Die Gemeindeschreiberin: Linda Stauffer:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz, den

Die Geschäftsführerin: Linda Stauffer:

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Überbauungsvorschrift zu den Werkleitungen

1. Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.

2. Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

3. Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 2 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

4. Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
   Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

PULVER BAUINGENIEURE

AUFLAGE | **Plan Nr. 2032-3302A**

Auftraggeber	Einwohnergemeinde Brienz		
Gemeinde	Brienz	Format	60 x 84

Werkleitungsplan 1 : 200

Überbauungsordnung "Erschliessung Bauland Tal" (Detailerschliessung)

Die UeO mit Baugesuch besteht aus:
- Überbauungsplan / Situation 1:200
- Werkleitungsplan mit Vorschriften 1:200
- Landerwerbsplan 1:200
- Querprofile 1:50
- Längen- und Normalprofil 1:500/250 / 1:20

Weitere Unterlagen
- Technischer Bericht
- Erläuterungsbericht
- Werkleitungsplan 1 : 200 Talstrasse
- Gesuchsformulare

28.11.2024 (FAG)
Für die Richtigkeit
der Grundbuchplankopie
L. Eiholzer
Nachführungsgeometer
Brienz (BE)

Index	Datum	Gez.	Gepr.	Bemerkungen
	05.12.2023	NEg	LPu	
A	28.11.2024	NEg	LPu	Anpassungen gemäss Vorprüfungsbericht
B				
C				
D				
E				
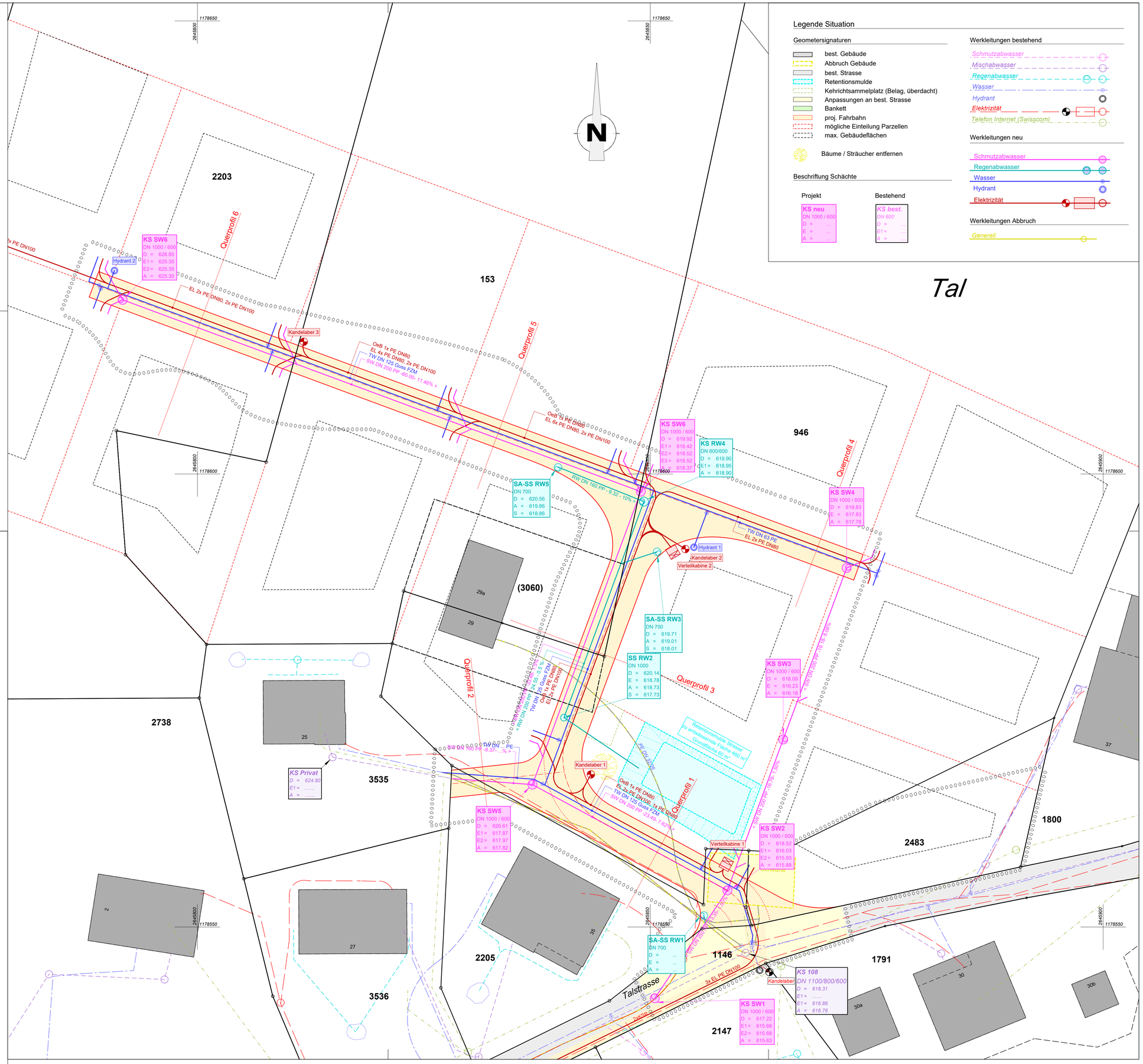
Pulver Bauingenieure AG | Kreuzgasse 8 | 3860 Meiringen | info@pulver.ch | www.pulver.ch | +41 33 972 13 40